

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Göhl

Nr. 1/2023 vom 16.02.2023

Inhalt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Göhl für das Haushaltsjahr 2023

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 16.02.2023 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2023 für die Gemeinde Göhl: Haushaltssatzung der Gemeinde Göhl für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung Nr. 2/2023 für die Gemeinde Göhl: Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach § 58 Abs. 3 KiTaG

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Göhl und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 14.02.2023

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

der
Göhl
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff der GO in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.402.800	€
in der Ausgabe auf	2.849.000	€

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	145.000	€
in der Ausgabe auf	145.000	€

festgesetzt:

Es werden festgesetzt:

§ 2

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 24.900 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 495.100 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 11,17 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v.H.
425 v.H.
380 v.H.

2. Gewerbesteuer

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GemO erteilen kann, beträgt 1.500,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.02.2023. erteilt.

Oldenburg/H., 09.02.2023

Ort, Datum

Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Göhl für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann im Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg, Einsicht in die Haushaltssatzung und Anlagen nehmen. Oldenburg, den 10.02.2023, Amt Oldenburg-Land -Der Amtsvorsteher-, Kämmereramt, Im Auftrag: Richter-Glagow